

# **O r d n u n g**

## **für die Benutzung des städtischen Sportplatzes**

Der Rat der Stadt Norden hat am 27.06.1966 gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 1 NGO beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Der Sportplatz (Sportheime, Hauptfeld, Vorplatz und Nebenanlagen) dient vorrangig den aller Schulen der Stadt Norden.
- (2) Soweit diese den Sportplatz nicht benötigen, steht er denjenigen Sportvereinen der Stadt Norden Verfügung, denen die Benutzung von der Stadt Norden vertraglich gestattet ist. Dabei richtet der Umfang des Benutzungsrechts nach der Vertraglichen Regelung.
- (3) Andere Organisationen, Gruppen und Unternehmen bedürfen zur Benutzung des Platzes einer besonderen Genehmigung der Stadt Norden.
- (4) Wird der Vorplatz nicht nach Abs. 1-3 benutzt, steht er Kindern als Spielplatz zur Verfügung.

### **§ 2**

Jede den Sportplatz benutzende Gruppe hat sich in das beim Platzwart ausliegende Anwesenheitsbuch unter Angabe des Datums, der Benutzungszeit, der Bezeichnung der Gruppe, der Anzahl der anwesenden Teilnehmer und des Benutzungszwecks einzutragen. Die Eintragung hat von der Aufsichtsperson (§ 3) zu erfolgen.

### **§ 3**

- (1) Der Sportplatz darf nur unter Leitung einer volljährigen Aufsichtsperson benutzt werden.
- (2) Sie haftet der Stadt Norden für die Dauer der Benutzung des Sportplatzes durch die von ihr betreute Gruppe dafür, dass der Sportplatz nur im Rahmen dieser Ordnung benutzt wird und hat der Stadt Norden für vorsätzliche oder fahrlässige Sachbeschädigungen Ersatz zu leisten.

### **§ 4**

Benutzer des Sportplatzes sind verpflichtet vor Benutzung des Sportplatzes die Anlagen oder Geräte auf vorhandene Schäden zu überprüfen und etwaige Mängel sofort dem Platzwart zu melden. Erfolgt eine solche Meldung nicht, gelten die benutzte Anlage oder Geräte als mängelfrei übernommen.

### **§ 5**

Die Stadt Norden haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände.

### **§ 6**

- (1) Die einzelnen Anlagen des Sportplatzes dürfen nur nach ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Insbesondere ist untersagt, in das Fußballfeld, die Aschenbahn oder die Sprunggruben Pflöcke, Rohrstützen und andere Marken einzuschlagen, Löcher, Rillen u. ä. auszuheben. Sollen provisorii-

sche Vorkehrungen zu Spielen usw. angebracht werden, so darf das nur mit Genehmigung des Platzwartes geschehen.

- (2) Das Benutzen des Spielfeldes und der Laufbahn ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen untersagt, wenn dadurch an den Anlagen Schäden eintreten würden, die nur schwer und unter Aufwand erheblicher Kosten beseitigt werden können. Die Entscheidung hierüber trifft der Platzwart.
- (3) Benutzte Turn- und Sportgeräte sind dem Platzwart gereinigt zurückzugeben. Schul- und vereins-eigene Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Norden angebracht oder abgestellt werden. Für abhandengekommene Geräte haftet die Stadt Norden nicht.
- (4) Die Toiletten sind sauber zu halten.

## **§ 7**

Der im Sportheim befindliche Verbandskasten darf nur bei Unfällen oder Verletzungen und nur mit Genehmigung des Platzwartes benutzt werden. Ihm obliegt die laufende Kontrolle über die Vollständigkeit des Inhaltes des Verbandskastens.

## **§ 8**

- (1) Vereine und Schulen haben dem Platzwart die beabsichtigte Benutzung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Am Sonnabendnachmittag und Sonntag ist die Benutzung des Sportplatzes nur gestattet, wenn dies dem Platzwart spätestens am vorausgehenden Donnerstag angezeigt ist.
- (2) Schulen sollen den Sportplatz nach 17.00 Uhr nicht benutzen.

## **§ 9**

Zuschauer dürfen das Spielfeld und die Aschenbahn nicht betreten.

## **§ 10**

Die Umkleieräume stehen der Schule oder dem Verein zur Verfügung, die an diesem Tag oder zu diesem Zeitpunkt den Sportplatz benutzen dürfen. Das Betreten des Umkleidegebäudes hat die Aufsichtsperson zu regeln. Die Räume sind nach Benutzung in sauberem Zustand dem Platzwart zu übergeben.

## **§ 11**

Gewerbsmäßiger Verkauf von Waren auf dem Sportplatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Norden gestattet. Der Verkauf alkoholischer Getränke ist untersagt. Mit der Genehmigung ist dem Gewerbetreibenden ein bestimmter Platz für seinen Verkaufsstand zuzuweisen.

## **§ 12**

- (1) Dem Platzwart obliegt die allgemeine Reinigung, Wartung und Pflege des Sportplatzes. Er ist nicht berechtigt, den Benutzern des Sportplatzes besondere Dienste zu leisten, die über den Rahmen der üblichen Ordnungsaufgaben hinausgehen.

- (2) Benutzer und Zuschauer haben den Weisungen des Platzwartes Folge zu leisten. Größere Verstöße hat der Platzwart der Stadt Norden anzuzeigen.
- (3) Der Platzwart übt für die Stadt Norden das Hausrecht aus. Er kann davon insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung Gebrauch machen.